OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652494/5/JK

Datum:
Linz, 26. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über 1. die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.06.2022, GZ: VerkR21-377-2022/LL, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung sowie 2. den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe des Ing. J I H, Adresse, den

B E S C H L U S S :

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingestellt.

II. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 27.06.2022, GZ: VerkR21-377-2022/LL, forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 04.08.2022 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 05.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 12.08.2022 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass sich der Bf am 10.08.2022 der von ihr mit dem angefochtenen Bescheid angeordneten amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat. Diese Eingabe wurde dem Bf mit Schreiben vom 29.08.2022 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

I.5. Mit Schreiben vom 12.09.2022 brachte der Bf ergänzend vor, er verfüge lediglich über eine Invaliditätspension von 1.250 Euro und könne daher weitere nunmehr von der belangten Behörde geforderte Gutachten nicht erbringen. Er habe daher seine Lenkberechtigung für die Klassen A und B, GZ: VerkR-1204/734/1993, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, freiwillig an die belangte Behörde übermittelt. Zudem beantragte der Bf aufgrund seines „dauerhaft angespannten finanziellen Notstandes“ die Gewährung von Verfahrenshilfe. Zur amtsärztlichen Untersuchung vom 10.08.2022 äußerte sich der Bf nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie in die ergänzenden Eingaben der belangten Behörde und des Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegensteht. Insbesondere ist eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115, und VfGH 28.11.2003, B1019/03, mwN).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. bis I.5. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem ergänzenden Vorbringen der Verfahrensparteien (vgl. Punkte I.4. und I.5.). Insbesondere wurde vom Bf auch nicht bestritten, sich am 10.08.2022 der mit dem angefochtenen Bescheid angeordneten amtsärztlichen Untersuchung unterzogen zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

§ 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.
[...]“

§ 28 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[...]“

§ 31 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[...]“

III.2. Zu Spruchpunkt I.:

III.2.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerde-

führers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit bzw. das Rechtsschutzinteresse wird dabei immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162; 28.04.2021, Ro 2020/09/0013).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf von der belangten Behörde aufgetragen, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser behördlichen Anordnung kam der Bf unstrittig nach und unterzog sich am 10.08.2022 einer amtsärztlichen Untersuchung. Damit ist jedoch das Rechtsschutzinteresse des Bf hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides weggefallen. Der Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dieser ableiten. Selbst einer aufhebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts käme nur mehr theoretische Bedeutung zu, da der Bf der angefochtenen Anordnung bereits Folge geleistet hat. Dem Bf mangelt es somit an der Beschwerdeberechtigung im Sinne des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG.

III.2.2. Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde - und somit während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - weg, so ist die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung gegenstandslos geworden und das Verfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen [vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027; 23.01.2020, Ro 2019/15/0015; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 31 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Wie den Feststellungen entnommen werden kann, hat sich der Bf am 10.08.2022 - somit nach Einbringung der gegenständlichen Beschwerde - der angeordneten amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Das Beschwerdeverfahren war daher wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde gemäß § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen.

III.3. Zu Spruchpunkt II.:

Der Bf hat mit Eingabe vom 12.09.2022 einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

§ 8a Abs 1 S 1 VwGVG bindet die Gewährung von Verfahrenshilfe kumulativ an drei Voraussetzungen. Die Verfahrenshilfe ist nur zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Aussichtslos ist dabei eine Verfahrensführung, deren Erfolglosigkeit schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Abwehrmittel erkannt werden kann [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 8a VwGVG Rz 5 und 8 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Wie unter Punkt III.2. ausgeführt, ist die Beschwerdelegitimation des Bf während des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weggefallen. Das Bestehen einer Beschwerdeberechtigung ist jedoch Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, sodass der Beschwerde des Bf aufgrund des Wegfalls der Beschwer keinerlei Erfolg mehr beschieden ist und diese damit als offenbar aussichtslos erscheint (vgl. VfGH 14.03.2007, B1689/06; 25.02.2008, B428/07).

Der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner